

## Hinweise zur Kenntnisprüfung für Ärztinnen und Ärzte

Sie haben Ihre Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesärzteordnung (BÄO) erworben.

Zur Gewährleistung des Patientenschutzes und der qualitätsorientierten Ausübung des ärztlichen Berufs ist die Bundesärzteordnung dahingehend geändert worden, dass, wenn bei einer Ausbildung in einem **Nicht-EU-Land** die Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht gegeben ist oder nur mit unangemessenem Aufwand feststellbar ist, für die **Erteilung der Approbation** ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden muss.

Dieser Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung (**Kenntnisprüfung**) nach § 37 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) erbracht.

Auch für Antragsteller mit **Ausbildungsnachweisen aus EU-Staaten** kann die **Approbation** als Ärztin/Arzt gemäß § 3 BÄO erst erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nachgewiesen ist. Für diese findet dann gegebenenfalls eine **Eignungsprüfung** nach § 36 ÄAppO statt.

### Durchführung der Kenntnisprüfung:

Die Prüfung ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Landesprüfungsamt für Heilberufe, zu beantragen (Antragsformular).

Sie wird in Form einer staatlichen Prüfung in deutscher Sprache vor einer staatlichen Prüfungskommission bei der Ärztekammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgelegt. Aus diesem Grund erhalten Sie die Termine und die Einladung zur Prüfung von der Ärztekammer und müssen die Gebühren (derzeit 500,00 EUR) dort entrichten.

Terminabsprachen und –nachfragen sind ausschließlich an die Ärztekammer M-V zu richten. **Bitte beachten Sie, dass vor der Teilnahme an der Kenntnisprüfung die Fachsprachenprüfung an der Ärztekammer bestanden sein muss!**

**Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes werden in der Regel in dem Bundesland beendet, in dem sie begonnen wurden, auch wenn ein Wohnortwechsel erfolgt ist.**

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V bestellt.

Die Prüfung bezieht sich auf die Fächer Innere Medizin und Chirurgie.

Die Fragestellungen sollen ergänzend folgende Aspekte berücksichtigen: Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung.

Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung, die an einem Tag stattfindet. Sie dauert für jeden Kandidaten mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.

Die Prüfungskommission hat dem Antragsteller vor dem Prüfungstermin einen Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission zuzuweisen. Der Kandidat hat über den Patienten einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält.

Der Bericht ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen.

In der Prüfung hat der Antragsteller fallbezogen zu zeigen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten (auch in der ärztlichen Gesprächsführung) verfügt, die zur Ausübung des Berufs als Arzt erforderlich sind.

Die Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfungskommission in einer Gesamtbetrachtung die Patientenvorstellung und die Leistungen in den o. g. Fächern und Fachbereichen als bestanden bewertet.

Das Bestehen der Prüfung setzt voraus, dass die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt am Ende der Prüfung dem Kandidaten mit, ob ein gleichwertiger Kenntnisstand vorliegt oder nicht, Noten werden nicht vergeben.

Nach bestandener Kenntnisprüfung:

**Erteilung der Approbation** auf Antrag und bei Erfüllung der anderen Voraussetzungen (gesundheitliche und persönliche Eignung, bestandene Fachsprachenprüfung)

Nicht bestandene Kenntnisprüfung:

Die Kenntnisprüfung kann nur zweimal wiederholt werden. Sie ist in der Regel in dem Bundesland zu wiederholen, in dem die Erstprüfung nicht bestanden wurde.

Der Kandidat erhält einen Bescheid (ggf. mit Empfehlungen) über die nicht bestandene Kenntnisprüfung vom Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V.

Dort kann auch das weitere Vorgehen besprochen werden.

Antragstellung:

Den Antrag auf Teilnahme an der Kenntnisprüfung kann beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Landesprüfungsamt für Heilberufe stellen, wer

- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs erfüllt,
- in keinem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gestellt hat,
- nicht dreimal erfolglos an einer Kenntnisprüfung teilgenommen hat,
- eine Beschäftigungsstelle oder den Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern nachweisen kann.

Der Antrag auf Teilnahme an der Kenntnisprüfung (Antragsformular) ist im Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V einzureichen.  
Nach Antragstellung erfolgt eine schriftliche Anmeldebestätigung durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V, der konkrete Prüfungstermin wird durch die Ärztekammer M-V schriftlich mitgeteilt.

Seitens der Ärztekammer M-V können gesondert weitere Dokumente angefordert werden.

**Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur auf Antrag und aus wichtigem Grund (mit Nachweisen) möglich.**

Die Antragstellung und die Prüfung des wichtigen Grundes erfolgen beim Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V.

**Von der Ärztekammer empfohlene Literatur/Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung:**

Literatur:

- Innere Medizin:                   HEROLD: INNERE MEDIZIN
- Chirurgie:                       beliebiges Kompaktlehrbuch Chirurgie
- Notfallmedizin:               aktuelle Empfehlungen zur Notfallmedizin :  
**aktuelle Guidelines, aktuelle Reanimationsrichtlinien**

Lehrgänge:

- Kurs für die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ (über Ärztekammer)
- „Mibeg“ Kurse in Dresden, Köln und Tübingen